

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

Herrn Karl  
und Frau Theresia Pichler  
3920 Böhmsdorf Nr.21

IX/N-79102/2    Bearbeiter    02822/2461-63    22.Jänner 1979  
                  Weinpolter    Klappe 51

**Betrifft**

Granitfelsgebilde "Kirlingstein" in der KG.Böhmsdorf, Erklärung  
zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gem. § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1, (NÖ Naturschutzgesetz), das auf Parz.Nr.2374, KG.Böhmsdorf, befindliche Granitfelsgebilde "Kirlingstein" zum Naturdenkmal.

**Begründung**

Gem. § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Laut Gutachten des Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Edmund Teufl, Amtssachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes vom 6.12.1978 hat der auf Parz.Nr.2374, KG.Böhmsdorf, befindliche "Kirlingstein" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung.

Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen und weder die Eigentümer noch die Marktgemeinde Groß-Gerungs noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände dagegen erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung

schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-  
antrag zu enthalten hat und mit einer S 70, -- Landessteuermarke zu  
versehen ist.

#### Hinweis

Gem. § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal  
nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen  
gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld-  
strafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten  
zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit §7 Abs.4  
des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Be-  
rechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für  
das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen  
innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. den Herrn Bürgermeister in Groß-Gerungs,
2. die Bezirksforstinspektion in Hause.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Klein*



Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. O.

Zl. IX/N-79102/2

14. März 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)